



☐ Gesuch um Erteilung eines Lernfahr- bzw. eines Führerausweises der Kategorie: ☐ Gesuch um Umtausch eines ausländischen Führerausweises der Kategorie:

A bis 25 kW A über 25 kW A1 B B1 C C1 D D1 BE CE C1E DE D1E F G M BPT

1. Personalien (Bitte Gross- / Kleinschrift in schwarzer Farbe)

Name (auch Geburtsname):

Vorname(n):

Strasse, Nr.

PLZ

Wohnort:

Heimatort(e)/Kanton (Ausländer Heimatstaat)

Geburtsdatum:
(Tag/Monat/Jahr)

☐ weiblich

☐ männlich



Früherer Wohnort:

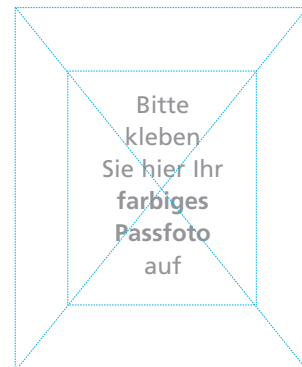
bis

▽ Unterschrift Gesuchsteller/in (innerhalb dieses Feldes in **schwarzer** Farbe) ▽

Bestätigung der Identifikation bzw. der Personalien durch die zuständige Behörde

Datum

Stempel und Unterschrift



(aktuelles farbiges Passfoto
im Format 35 x 45 mm)

2. Krankheiten, Gebrechen und Süchte

2.1 Leiden Sie an einer nicht folgllos ausgeheilten:

- Krankheit der Atmungsorgane? ☐ ja ☐ nein
- Krankheit des Herzens oder der Blutgefässe? ☐ ja ☐ nein
- Nierenkrankheit? ☐ ja ☐ nein
- Nervenkrankheit? ☐ ja ☐ nein
- Krankheit der Bauchorgane? ☐ ja ☐ nein
- Unfallverletzung? ☐ ja ☐ nein

2.2 Leiden oder litten Sie jemals an:

- Ohnmachtsanfällen? ☐ ja ☐ nein
- Schwächezuständen? ☐ ja ☐ nein
- Süchten (Alkohol, Rauschgift, Medikamente)? ☐ ja ☐ nein
- Geisteskrankheiten? ☐ ja ☐ nein
- Epilepsie oder epilepsieähnlichen Anfällen? ☐ ja ☐ nein
- Gehörlosigkeit? ☐ ja ☐ nein

2.3 Ist Ihres Wissens Ihr Blutdruck normal? ☐ nein ☐ ja

Wenn nein: ☐ zu hoch ☐ zu niedrig

2.4 Waren Sie je in einer Heilstätte für Alkohol-
kranke hospitalisiert? ☐ ja ☐ nein

2.5 Haben Sie je eine Entziehungskur für
Rauschgift durchgemacht? ☐ ja ☐ nein

2.6 Waren Sie je in einer Klinik für Geistes-
oder Gemütskranke hospitalisiert? ☐ ja ☐ nein

2.7 Haben Sie andere Krankheiten oder
Gebrechen, die Sie am sicheren Führen eines
Motorfahrzeuges hindern könnten? ☐ ja ☐ nein

2.8 Bemerkungen: _____

3. Sehtest (gültig 24 Monate)

➔ Auszufüllen durch einen ermächtigten Optiker oder Arzt ◀

3.1 Sehschärfe: Fernvisus unkorrigiert korrigiert

R: L: R: L:

3.2 Horizontales Gesichtsfeld

☐ keine Einschränkung ☐ $\geq 140^\circ$ ☐ $< 140^\circ$
Ausfälle: ☐ nein ☐ ja: ☐ rechts ☐ links

3.3 Augenbeweglichkeit

☐ nach rechts oben, rechts, rechts unten, links oben, links, links
unten geprüft

Doppelbilder: ☐ nein ☐ ja, Blickrichtung _____

3.4 Stereosehen

Bestehen wesentliche Einschränkungen? ☐ ja ☐ nein

3.5 Pupillenmotorik

Liegt eine Anisokorie vor? ☐ ja ☐ nein

Lichtreaktion ☐ prompt (beidseitig) ☐ verzögert oder fehlend

Resultat

- ☐ Anforderungen der Gruppe erfüllt.
- ☐ Ohne Sehhilfe ☐ mit Brille oder Kontaktlinsen
- ☐ Nur mit augenärztlicher Zustimmung

Bemerkungen _____

Datum: _____ Stempel und Unterschrift: _____

4. Stehen Sie unter Vormundschaft?

☐ ja ☐ nein

Name und Adresse des Vormundes: _____

Für Minderjährige / Bevormundete Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

Datum des Gesuches: _____

Ich bestelle

☐ Katalog der Prüfungsfragen

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage falscher Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft (Art. 97 SVG) und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).

Gesuchskontrolle

ADMAS

Arzt

Kontrollfahrt

Fahrpraxis

Auflagen

PIN



Internet: www.stva.zh.ch
E-Mail: info@stva.zh.ch

8036 Zürich

Uetlibergstrasse 301
Tel. 058 811 30 00
Fax 058 811 30 01

8408 Winterthur

Taggenbergstrasse 1
Tel. 058 811 20 00
Fax 058 811 20 01

8105 Regensdorf

Riedthofstrasse 192
Tel. 058 811 50 00
Fax 058 811 50 01

8340 Hinwil

Studbachstrasse 8
Tel. 058 811 40 00
Fax 058 811 40 01

Bisheriger schweizerischer Lernfahr- oder Führerausweis

Besitzen oder besaßen Sie schon einen schweizerischen
Lernfahr- oder Führerausweis?

☐ Ja

☐ Nein

Wenn ja, von welchem Kanton wurde er ausgestellt?

Wurde Ihnen schon einmal der Lernfahr- oder Führerausweis
verweigert oder entzogen oder das Führen von Fahrzeugen verboten?

☐ Ja

☐ Nein

Beilagen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Nothilfeausweis (Bescheinigung über lebensrettende Sofortmassnahmen) **im Original**
 - ☐ Ausländerausweis. Für Identifikation am Schalter (Strassenverkehrsamt oder Einwohnerkontrolle) muss Originalausweis vorgelegt werden
 - ☐ Ausländischer Führerausweis **im Original**
 - ☐ Kopie des gültigen Lehrvertrages (bei Lastwagenführer- bzw. Motorradmechaniker-Lehrlingen)
-

Haben Sie ...

- das Formular vollständig ausgefüllt?
- das Formular auf der Vorderseite unterschrieben?
- ein farbiges, aktuelles Passfoto aufgeklebt?
- die Hinweise auf Seite 3 beachtet?

Identifikation bzw. Personaliennachweis (VZV Art. 11)

Wer nicht im Besitz eines Führerausweises ist und erstmals dieses Gesuch einreicht, muss persönlich bei der Gemeindeverwaltung/Einwohnerkontrolle oder beim Strassenverkehrsamt vorsprechen und einen gültigen Identifikationsnachweis mit Foto (CH-Bürger: Identitätskarte/Pass, Ausländer/in: Original-Ausländerausweis) vorlegen.

Sehtest (VZV Art. 9)

Vor der Einreichung eines Gesuches um die Erteilung eines Lernfahr- oder Führerausweises muss der Gesuchsteller sein Sehvermögen bei einem Arzt oder einem von der kantonalen Behörde anerkannten Augenoptiker summarisch prüfen lassen. Das Ergebnis ist auf dem Gesuchsformular in der Rubrik 3 festzuhalten. Der Sehtest darf nicht mehr als 24 Monate zurückliegen. Bei den höheren Kategorien C, C1, D1, D oder der Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport (BPT) wird der Sehtest vom Vertrauensarzt durchgeführt.

Kurs über lebensrettende Sofortmassnahmen (VZV Art. 11)

Mit dem Gesuchsformular für den Erwerb eines Lernfahrausweisgesuches der Kategorie A oder B oder der Unterkategorie A1 oder B1 muss der Gesuchsteller eine Bescheinigung über den Besuch eines Kurses über lebensrettende Sofortmassnahmen (Nothilfeausweis) beilegen, sofern dieser nicht schon im Besitz einer der erwähnten Führerausweiskategorien ist. Der Kurs darf nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen.

Basistheorie (VZV Art. 13)

Eine Prüfung der Basistheorie müssen Personen ablegen, die einen Führerausweis der Kategorien A oder B oder der Unterkategorien A1 oder B1 erwerben wollen.

Keine Prüfung der Basistheorie müssen Personen ablegen, die einen Führerausweis der Kategorie A, B, C oder D oder der Unterkategorien A1, B1, C1 oder D1 erwerben wollen und bereits einen Führerausweis einer dieser Kategorien oder Unterkategorien besitzen. Dies gilt auch für Personen, die einen Führerausweis der Spezialkategorie F erwerben wollen und bereits einen Führerausweis der Spezialkategorie G besitzen sowie für Personen, die einen Führerausweis der Kategorien BE, CE, oder DE oder der Unterkategorien C1E oder D1E erwerben wollen und den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzen.

Wer den Führerausweis der Spezialkategorien F, G oder M erwerben will, legt eine Prüfung der Basistheorie ab, welche der entsprechenden Fahrzeugkategorie angepasst ist.

Eine bestandene Prüfung der Basistheorie gilt für zwei Jahre. Die Prüfung der Basistheorie kann frühestens einen Monat vor Erreichen des Mindestalters abgelegt werden.

Der Lernfahrausweis wird nach bestandener Prüfung der Basistheorie erteilt. (VZV Art. 15)

Kurs für Verkehrskunde (VZV Art. 18)

Wer den Führerausweis der Kategorien A oder B oder der Unterkategorien A1 oder B1 erwerben will, muss spätestens mit der Anmeldung zur praktischen Führerprüfung eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs über Verkehrskunde beilegen. Der Kursbesuch darf nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen. Die Kursteilnahme setzt den Besitz eines Lernfahrausweises voraus.

Praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler (VZV Art. 19)

Wer den Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 erwerben will, muss innert vier Monaten seit der Erteilung des Lernfahrausweises die praktische Grundschulung bei einem Inhaber des Fahrlehrerausweises der Kategorie IV absolvieren. Die praktische Grundschulung dauert für den Erwerb des Führerausweises der Kategorie A zwölf Stunden, für den Führerausweis der Unterkategorie A1 acht Stunden. Besitzt der Gesuchsteller für den Führerausweis der Kategorie A die Unterkategorie A1, dauert die Grundschulung noch sechs Stunden. Die abgeschlossene Grundschulung ist ein Jahr lang gültig. (Weisung ASTRA vom 28.2.2003, Pkt. 5)

Fahrpraxis (VZV Art. 8)

Wer den Führerausweis der Kategorie D erwerben will, muss während eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie C geführt haben. Dies gilt nicht bei Personen, die sich über den erfolgreichen Abschluss der Mindestausbildung (VZV Anhang 10 Ziffer 2) ausweisen können und während mindestens drei Monaten einen Lastwagen oder Trolleybus geführt oder während mindestens zwei Jahren regelmässig Motorwagen der Kategorie B geführt haben.

Wer den Führerausweis der Unterkategorie D1 erwerben will, muss während mindestens eines Jahres regelmässig Motorwagen der Kategorie B oder während mindestens drei Monaten einen Lastwagen oder Trolleybus geführt haben.

Wer mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F berufsmässig Personen transportieren will, muss während eines Jahres regelmässig ein Motorfahrzeug der entsprechenden oder einer höheren Ausweiskategorie, ausgenommen die Kategorie A und die Unterkategorie A1 geführt haben. Lernfahrten gelten nicht als Fahrpraxis.

Der Gesuchsteller darf während der Dauer der Fahrpraxis, mindestens aber während eines Jahres bis zur Erteilung des Lernfahrausweises oder, wenn ein solcher nicht erforderlich ist, bis zur Zulassung zur praktischen Führerprüfung mit einem Motorfahrzeug keine Widerhandlung gegen die Verkehrsregeln begangen haben, die zu einem Führerausweisentzug führt oder geführt hat.

Umschreibung ausländischer Führerausweis (VZV Art.25 und 42)

Einen schweizerischen Führerausweis benötigen Fahrzeugführer aus dem Ausland, die seit zwölf Monaten in der Schweiz wohnen und sich in dieser Zeit nicht länger als drei Monate ununterbrochen im Ausland aufgehalten haben sowie Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C oder D oder der Unterkategorien C1 oder D1 führen oder einer Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport bedürfen.

Führerausweiskategorien

Kategorien / Unterkategorien			Mindestalter	Ärztliche Untersuchung
A bis 25 kW		Motorräder mit einer Motorleistung von nicht mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,16 kW/kg.	18 Jahre	nein
A über 25 kW		Motorräder mit einer Motorleistung von mehr als 25 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von mehr als 0,16 kW/kg.	25 Jahre oder 2 Jahre Fahrpraxis mit A bis 25 kW	nein
A1		Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm ³ und einer Motorleistung von höchstens 11 kW.	16 Jahre: bis 50 cm ³ 18 Jahre: bis 125 cm ³	nein
B		Motorwagen und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Fahrzeug dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden. Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtzugsgewicht 3500 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeuges nicht übersteigen.	18 Jahre	nein
B1		Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge mit einem Leergewicht von höchstens 550 kg.	18 Jahre	nein
C		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
C1		Motorwagen – ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	18 Jahre	ja
D		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Kategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
D1		Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz; mit einem Motorwagen dieser Unterkategorie darf ein Anhänger mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 750 kg mitgeführt werden.	21 Jahre	ja
BE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger, die als Kombination nicht unter die Kategorie B fallen.	18 Jahre	nein
CE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie C und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	18 Jahre	ja
C1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie C1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.	18 Jahre	ja
DE		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Kategorie D und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg.	21 Jahre	ja
D1E		Fahrzeugkombinationen aus einem Zugfahrzeug der Unterkategorie D1 und einem Anhänger mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg, sofern das Gesamtgewicht der Kombination 12000 kg und das Gesamtgewicht des Anhängers das Leergewicht des Zugfahrzeugs nicht übersteigen und der Anhänger nicht zum Personentransport verwendet wird.	21 Jahre	ja
Spezialkategorien				
F		Motorfahrzeuge, ausgenommen Motorräder, mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.	16 Jahre	nein
G		Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h, unter Ausschluss der Ausnahmefahrzeuge.	14 Jahre	nein
M		Motorfahrräder.	14 Jahre	nein
Berufsmässiger Personentransport				
BPT		Berufsmässiger Personentransport mit Motorfahrzeugen der Kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F. In den Kategorien D oder D1 ist die Bewilligung enthalten.	Ein Jahr Fahrpraxis mit einem Fahrzeug der entsprechenden Kategorie	ja